

X. (Eine schriftliche Beicht durch einen internuntius.)

Petrus, der schon seit längerer Zeit schwer krank darniederliegt, hat sich entschlossen, eine möglichst gute Beicht abzulegen. Zu diesem Zwecke hat er alle seine Sünden genau auf ein Blatt Papier geschrieben. Da verschlimmert sich in der Nacht sein Zustand so sehr, daß er sofort nach dem Pfarrer schickt. Noch bevor der Pfarrer kommt, nehmen die Kräfte des Kranken immer mehr ab. In der Furcht, der Priester möchte ihn nicht mehr bei Besinnung antreffen, übergibt Petrus das Blatt der barmherzigen Schwester, welche an seinem Lager wacht, mit der Bitte, dasselbe dem Pfarrer einzuhändigen, wofern er selbst bei der Ankunft desselben besinnungslos sein sollte; auf diesem Papier seien alle seine Sünden aufgeschrieben. Wirklich verliert der Kranke kurz darauf die Besinnung. Wegen der augenscheinlichen Todesgefahr glaubt der Pfarrer, der inzwischen gekommen ist, dem Kranken die Sacramente spenden zu müssen. Er liest das ihm von der barmherzigen Schwester übergebene Papier und ertheilt dem Kranken die sacramentale Losprechung. Am folgenden Tage kam der Kranke wiederum zu sich. Der Pfarrer zweifelt nun, ob Petrus verpflichtet sei, jene Sünden noch einmal mündlich zu beichten, oder ob anzunehmen sei, daß derselbe von allen jenen Sünden direct absolvirt worden ist. Sein Zweifel gründet sich vor allem auf das Decret Clemens VIII. über die briefliche Beicht (vom 20. Juni 1602), welches viele angesehene Theologen dahin verstehen, daß niemals ein distinctes Sündenbekenntniß durch einen Brief oder einen Zwischenträger (internuntius) in gültiger Weise geschehen könne.

Das Decret Clemens VIII. verurtheilt und verbietet den Satz: *licere per litteras seu internuntium confessario absenti peccata sacramentaliter confiteri et ab eodem absente absolutionem obtinere als propositionem ad minus falsam, temerariam et scandalosam* und befiehlt, daß derselbe künftighin nirgends gelehrt, in keinem Falle als probabel vertheidigt und in keinerlei Weise praktisch angewendet werden solle.

Daß dieses Decret des Papstes eine definitio ex cathedra ist, steht außer Zweifel. Die Verschiedenheit in den Ansichten der Theologen bezieht sich darauf, ob der Papst jenen Satz nur complexive verurtheilt hat, d. h. ob er nur die Meinung verboten hat, als könne in irgend einem Falle das ganze (integrum) Sacrament der Buße inter absentes vollzogen werden, oder aber auch divisive, d. h. ob er auch festgesetzt hat, daß in keinem Falle nicht einmal das bloße sacramentale Sündenbekenntniß confessario absenti geschehen könne, wenngleich dieser hernach praesens dem Pönitentem die Absolution ertheilt.

Vor allem erhellt es klar aus dem Wortlaute der Proposition, daß dieselbe sicher complexive verurtheilt ist. Und mit Recht bemerkt Lugo (de poen. disp. 17. sect. 4. n. 6359.), daß der Papst, indem er die Vollziehung des ganzen Bußsacramentes inter absentes als in jedem Falle unerlaubt erklärte, zugleich auch implicite eine solche Vollziehung für ungiltig erklärt hat (cf. S. Alph. de poen. n. 428). Denn wäre eine solche Vollziehung des ganzen Bußsacramentes inter absentes in irgend einem Falle gültig, so wäre sie auch in casu extremae necessitatis sicher erlaubt und zwar nach göttlichem und natürlichem Rechte; mithin hätte der Papst dieselbe nicht als absolut unerlaubt für jeden Fall erklären können.¹⁾ Es kann daher die entgegengesetzte Ansicht²⁾ seit jenem clementinischen Decrete nicht mehr gehalten werden, es steht vielmehr außer allem Zweifel fest: das ganze Bußsacrament kann weder licite noch valide inter absentes vollzogen werden, oder, was dasselbe ist, die sacramentale Absolution kann in keinem Falle weder licite noch valide a confessario absente ertheilt werden. (cf. Suar. de poen. disp. 19. s. 3. n. 16.)

Ist nun durch das Decret Clemens VIII. jene Proposition auch in sensu diviso verurtheilt worden? Es bejahen diese Frage außer den meisten Theologen der jüngeren thomistischen Schule auch Lugo, Coninck, Tanner u. a. Diese Ansicht findet eine nicht geringe Stütze in dem Zeugniß des Petrus Lombardus (archiepiscopus Armacanus) und Bellarmin's, welche bezeugen, es persönlich aus

¹⁾ cf. Viva Damnatarum thesium theologica trutina, de conf. per literas § X „Denique“, und besonders Suarez (Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. I. cap. 3. n. 18 ff. — in op. Suar. tom. XXIV. edit. Malou —). Dieser commentarius (102 Foliolen enthaltend) ist in unserer Frage von besonderer Wichtigkeit, nicht nur weil er die endgiltige und gründliche Darlegung der vielfach angegriffenen Erklärung des Suarez enthält, sondern auch, weil derselbe dem Papst Clemens VIII. selbst gewidmet und unter seinem Schutze veröffentlicht wurde. So sagt Suarez im Prooemium: „Quod (sc. die ganze Darlegung der Sache) in hoc brevi Commentario perfecti et Sanctissimo D. N. emendandum obtuli, ut sub illius gravissimo patrocinio per manus omnium securus posset percurrere“; und am Schluß: „Gratias vero infinitas Deo agimus, quod haec obiectio occasionem nobis praeberit, doctrinam ulterius confirmandi ac explicandi eamque sub eiusdem summi pontificis protectione iterum evulgandi.“ Es scheint übrigens, daß Raynaud, als er seine Vertheidigungsschrift des Suarez verfaßte, diesen commentarius nicht kannte. cf. die Praefat. in opusc. de conf. absentis vom Herausgeber, dem Bischof J. B. Malou — op. Suar. tom. XXIV. pag. XIX. n. X. — ²⁾ Diese Ansicht verfolgten u. a. Paludan, Peter von Tarentasia (später Innocenz V.), der heil. Antonin, Peter Soto (nach dessen Meinung jene Ansicht secure angewendet werden könne), Manuel Sa; auch Medina und Suarez (anfänglich hielten dieselbe für probabel (cf. Theoph. Raynaud in seiner Dissertation zur Vertheidigung des Suarez c. 2 — in op. Suar. tom. XXIV. edit. Malou —, und Suar. de poen. disp. 19. sect. 3). Wie Raynaud (l. c.) bezeugt, wurde jene Ansicht zur Zeit der Verfolgung in England und Schottland einigemal auch praktisch angewendet.

dem Munde Clemens VIII. gehört zu haben, er habe jenen Satz auch *divisim* verstanden und *divisim* verurtheilen wollen. (cf. bei Sylvius qu. 9. a. 3. post concl. 4.) Außerdem hat das heil. Oeficium unter Paul V. (am 14. Juli 1605) die Erklärung Suarez', wonach jener Satz nicht *divisim* verurtheilt sei, getadelt und unterschieden, daß diese Erklärung „non subsistere et ideo amovendam esse ex eius libris“.

Es dürfte jedoch wohl angemessen sein, die Frage über die Verurtheilung jenes Satzes in *sensu diviso* näher zu präcisiren. Zunächst hat der Papst jene Proposition sicher nicht in dem Sinne *divisim* verstanden und verurtheilt, daß auch eine solche schriftliche (briefliche) Beicht darunter fallen sollte, welche hernach vor Empfang der Absolution von dem Pönitenten in Gegenwart des Beichtvaters erneuert wird, etwa in der Form einer allgemeinen Auflage: „ich klage mich über die Sünden an, welche Euer Hochwürden aus meinem Briefe bekannt sind.“ Denn wenn auch gewöhnlich, nach kirchlicher Praxis, das Bekenntniß der einzelnen Sünden mündlich zu geschehen hat, so gehört es doch nicht zum Wesen des Bußsacramentes, daß die Beicht mündlich sei (cf. Simonnet tract. de poen. disp. VI. art. 4. Resp. 1. und Suar. l. c. disp. 21. sect. 4. n. 5). Daher lehrt die *sententia communis*, wenn ein wichtiger oder — wie Lacroix (de poen. n. 1196) sagt — ein vernünftiger Grund vorhanden ist (wenn sich z. B. der Pönitent sehr schämt, diese oder jene Sünde mündlich zu bekennen), so könne die Beicht in der eben bezeichneten Art und Weise schriftlich geschehen. (cf. Busemb. bei S. Alph. de poen. n. 493; cf. ib. n. 429). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob jenes schriftliche Bekenntniß dem gegenwärtigen Priester vom Pönitenten eingehändigt oder schon vorher dem abwesenden Priester übermittelt wurde, wofern nur die allgemeine Auflage in Gegenwart des Priesters vom Pönitenten erneuert wird. In jedem Falle geschieht ja die sacramentale Beicht mündlich in Gegenwart des Priesters, der seinerseits seine Obliegenheiten nach Maßgabe der Umstände erfüllen kann.

Sodann hat Clemens VIII. jene Proposition sicher nicht in dem Sinne *divisim* verstanden und verurtheilt, daß auch jene *implicita et virtualis confessio* eines Sterbenden darunter fallen sollte, welche der Kranke, solange er noch bei Besinnung war, machte, indem er den an seinem Lager Gegenwärtigen seinen Wunsch ausdrückte, einem Priester zu beichten, wenngleich der Kranke bei Ankunft des Priesters der Sinne beraubt, kein äußeres Zeichen mehr zu geben im Stande ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich

1. aus der bestimmten und klaren Lehre der angesehensten Theologen, wie Busembaum, Toletus, Vasquez, Valencia, Suarez, Lugo,

Coninck, Bellarmin, Laymann, Elbel u. a.¹⁾ (cf. Suar. Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. 2. c. 5), welche ausdrücklich lehren, der Priester könne nicht nur in dem angegebenen Falle den Pönitenten absolviren, sondern er sei dazu auch probabiliter verpflichtet. Lugo, Coninck, Vasquez, Simonnet (l. c.) u. a. sagen, diese Absolution sei absolute zu geben; der heil. Alphonsus (de poen. n. 481) nennt diese Ansicht de absolute danda absolutione die *sententia communior*, glaubt jedoch mit Lacroix (l. c. n. 1156), es sei *tutius*, die *absolutio conditionata* zu ertheilen „*praecipue ubi prudenter de signis datis dubitatur*.“ Toletus (lib. 3. Institut. Sacerd. c. 8) nennt unsere Ansicht „*apertam sententiam canonum*“, ebenso Vasquez (bei Lacroix l. c. n. 1156.)

2. Aus der Lehre mehrerer Provinzialsynoden, die in das allgemeine canonische Recht aufgenommen wurde. So des Conc. Carthaginienſe III (cap. Aegrotantes 75 de conscr. dist. 4.): „*Aegrotantes, si pro se respondere non possunt, quum voluntatis eorum testimonium sui dixerint, baptizentur; similiter et de poenitentibus agendum est.*“ Ebenso das Conc. Carthaginienſe IV (cap. Is qui 26. qu. 6): „*Is qui poenitentiam in infirmitate petit, si casu, dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium, qui eum audierunt, et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori eius Eucharistia.*“ Endlich des Conc. Arausicanum I (cap. Qui recedunt 26. qu. 6): „*Subito obmutescens baptizari aut poenitentiam accipere potest, si voluntatis praeteritae testimonium ex aliorum verbis habet aut praesentis in suo nutu.*“

3. Aus der Auctorität des Rituale Romanum, welches, wie Paul V. in seinem Breve vom 17. Juni 1614 sagt, die receptos et approbatos Ecclesiae ritus enthält. Dort lautet u. a. die dießbezügliche Bestimmung also: „*Quod si inter confitendum vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquela aegro deficient, nutibus et signis conetur, quoad eius fieri poterit, peccata poenitentis cognoscere: quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est.*“ (Rit. Rom. edit. typica Ratisb. 1884. pag. 57.)

4. Aus der Auctorität des heil. Papstes Leo des Großen (ep. 108. al. 83. ad Theod. Forojulienſem eppm. cap. V — edit. Migne tom 54. col. 1011 sqq. —). In diesem Briefe, der, wie sich aus dem Schlusse desselben ergibt, nicht ein Privatschreiben, sondern eine *definitio ex cathedra* ist (cf. Suar. Comment. in

¹⁾ Diana führt mehr als 30 Auctoren für jene Ansicht an.

decr. SS. D. N. Clementis VIII. p. II. cap. 1. n. 2. und Raynaud l. c. cap. 9.), heißt es u. a.: „At si aliqua vi aegritudinis ita fuerint aggravati (sc. qui poenitentiam usque ad finem vitae distulerunt), ut quod paulo ante poscebant, sub praesentia sacerdotis significare non valeant, testimonia eis fidelium circumstantium prodesse debebunt, ut simul et poenitentiam et reconciliationis beneficium consequantur.“

Die Gegner der Ansicht, welche wir hier vertheidigen, wenden zwar ein, dieses beneficium poenitentiae sei nicht die sacramentale, sondern bloß die cärimoniale Losprechung. Allein diese Erklärung wird nicht nur durch die oben angeführten Worte der Concilien¹⁾ und des Rituale Romanum ausgeschlossen, sondern steht auch im Widerspruch mit dem, was der heil. Leo in jenem Briefe vorausgeschickt hat. Er spricht nämlich von jener reconciliatio, die nur in diesem Leben erhalten werden könne (quam consequi exutus carne non poterit), ohne welche der Sünder verdammt werde und welche denen, die das Geschenk der Wiedergeburt verlegt haben, die Hoffnung auf das ewige Leben wieder herstelle.

Einzelne unter den Gegnern unserer Ansicht ließen sich vom Eifer bei Vertheidigung ihrer Meinung sogar bis zu der Behauptung fortreißen, in der von Clemens VIII. verurtheilten Proposition sei auch jener casus extremae necessitatis miteingegriffen, von dem die oben angeführten Concilien und der hl. Leo handeln. Allein diese Behauptung muß als durchaus unrichtig zurückgewiesen werden, da von einem solchen Widerspruch in Definitionen ex cathedra nicht die Rede sein kann. Uebrigens muß jeder Zweifel in dieser Frage schwinden, da wir einen directen Ausspruch Clemens VIII. besitzen, worin er ausdrücklich erklärt, er habe jenen Fall bei Verurtheilung der Proposition nicht miteingeschlossen, er selbst würde vielmehr die Absolution ertheilen, wofür ein solcher Fall sich ihm ereignete. Diese Erklärung des Papstes bezeugen der Cardinal Bellarmin, der dieselbe Lessius mittheilte (bei Sylv. qu. 9. a. 3. post concl. 4), Petrus Lombardus, der dieselbe vielen andern erzählte (S. den Brief vom 6. Juni 1624 bei Lugo l. c. disp. 17. s. 4.; cf. Sylv. l. c.) und Suarez, der in einem Briefe v. 9. Oct. 1610 bezeugt, er habe jene Erklärung aus dem Munde Clemens VIII. und Paul V. persönlich gehört (cf. Tanner qu. IX. dub. I. n. 16).

¹⁾ Mit Recht bemerkt Simonnet (l. c. art. 10. Resp. 2): „Quod enim aliquando in Ecclesia peccatori obnoxio poenitentiae publicae [i. e. habenti maiora crimina] et confitenti data fuerit Eucharistia, praemissa sola absolutione ab excommunicatione, prorsus incredibile est.“ — Auch der heil. Thomas verstand jene Worte des heil. Leo von der sacramentalen Losprechung (cf. S. III qu. 84. art. 3. ad 2). — S. die ausführliche Erklärung der Worte des heil. Leo bei Suarez (Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. II. cap. 3 und p. III. cap. 1.)

Es dürfte kaum nöthig sein, zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob der internuntius die Willensäußerung des Sterbenden dem Priester in der Gegenwart des Sterbenden vermittelt, oder ihm dieselbe etwa in der Wohnung des Priesters oder unterwegs überbringt. Das ist die Ansicht der bedeutendsten Theologen¹⁾ und erheßt zudem aus den vorhin angeführten Bestimmungen und Decreten, die eine solche einschränkende Bedingung mit keinem Worte erwähnen. Die Schwierigkeit, welche die gegentheilige Ansicht aus der nothwendigen Vereinigung der Materie und Form erhebt, nennt Raynaud (l. c.) mit Recht ein *argumentum nimium quantum enerve: sacramentum enim est artefactum morale, non compositum physicum*. (Vgl. besonders Suarez Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 3. n. 11.)

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich nun folgende Schlussfolgerung. Nach dem hl. Leo und den Concilsdecreten muß in dem erwähnten Falle die bloße Willensäußerung des Sterbenden, zu beichten, als eine *materia absolute sufficiens ad conficiendum sacramentum* angesehen werden. Und in der That findet ja auf diese Weise ein Sündenbekenntniß, welches zum Wesen des Bußsacramentes gehört, statt, — freilich nur eine *confessio implicita et quasi inchoata*, aber immerhin eine wahre Beicht und zwar eine solche, wie sie eben unter den obwaltenden Umständen einzig und allein möglich ist. (cf. Simonnet l. c.). Folglich muß a fortiori dasselbe gelten, wenn der Sterbende einzelne bestimmte Sünden, sei es nun alle, deren er sich bewußt ist, oder einige davon dem Beichtvater schriftlich oder durch den internuntius bekannt hat.²⁾ Denn wäre dies nicht der Fall, so müßte man die unbegreifliche Behauptung aufstellen, daß eine vollkommenerer Art des Sündenbekenntnisses nicht nur nicht dieselbe Wirkung habe, welche eine weit unvollkommenere Beichtweise hat, sondern auch daß eben in der größeren Vollkommenheit jenes Bekenntnisses das Hinderniß liege, weshalb jene Wirkung nicht erzielt wird, welche der unvollkommenen Beichtweise eignet. (S. ausführliche Begründung bei Suarez Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 4.)

Da ferner der Sterbende die sacramentale Lösprechung pro subministrata materia erhält, so bezieht sich die Absolution direct auf die Sünde sub specifica ratione, falls ein Bekenntniß derselben im Einzelnen vorausgegangen ist, — gerade so, wie dieselbe sich direct auf die Sünden sub generica ratione bezieht, wofern das

¹⁾ Moya zählt 30 Theologen als Vertheidiger dieser Ansicht (bei Lacroix l. c. n. 1158); sächlich stimmt auch Simonnet bei (l. c. art. 1. Resp. 2. in fine), ebenso Viva (l. c. § XI. „Dicendum 4^o“). — ²⁾ Diese Schlussfolgerung ist gegen Lugo und andere, welche Raynaud (l. c. cap. VIII.) widerlegt.

Bekennniß derselben ein allgemeines, beziehungsweise eine *confessio implicita* war.

Es scheint nun aus unseren Ausführungen zu folgen, daß die in Rede stehende Proposition nicht *divisive*, sondern nur *complexive* verurtheilt worden ist. Wie wir nämlich sahen, ist dasjenige, was Clemens VIII. durch die Verurtheilung derselben verboten hat, in gar keinem Falle weder für erlaubt noch für gültig anzusehen. Nun ist aber, selbst nach der Erklärung Clemens VIII., dasjenige, was der erste Theil der Proposition enthält, nämlich die *confessio absenti facta*, wenigstens im Falle der Noth erlaubt und gültig. Es scheint mithin, daß der erste Theil der Proposition für sich nicht verurtheilt, mit andern Worten, daß die Proposition nicht *divisim* verurtheilt worden ist.

Indessen scheinen uns mit dieser Schlußfolgerung jene beiden Thatfachen, die wir Eingangs erwähnten, gar zu wenig im Einklange zu stehen: nämlich die ausdrückliche Erklärung Clemens VIII., die uns Bellarmin und Petrus Lombardus bezeugen, er habe die Proposition auch in *sensu diviso* verstanden und verurtheilt, und die Thatfache, daß die entgegengesetzte Erklärung des Suarez vom heil. Officium getadelt wurde. Wenngleich auch Raynaud (l. c. cap. IX.) auf diese beiden Thatfachen entgegnet, jene mündliche Aussage des Papstes sei nicht hinlänglich öffentlich beglaubigt, und die Erklärung des Suarez sei durch jenen Tadel des hl. Officiums nicht als falsch bezeichnet,¹⁾ so scheint uns doch ein Zeugniß, wie das eines Cardinals und eines Erzbischofs soviel Glaubwürdigkeit zu verdienen, daß eine Verurtheilung jener Proposition auch in einem wahren *sensu diviso* zugestanden werden müsse, andererseits aber das Ansehen des heil. Officiums zu verlangen, daß die von demselben getadelte Erklärungsweise des Suarez wenigstens als minder glücklich in der Form des Ausdrucks bezeichnet werde.

Suarez hatte schlechthin behauptet, daß die *confessio epistolaris absenti sacerdoti facta* im Falle der äußersten Noth zur Vollziehung des Sacramentes hinreiche. Statt dessen hätte er sagen müssen, daß die sacramentale Beicht vollständig niemals brieflich oder durch einen internuntius geschehen könne, da in jedem Falle der Priester praesens an Ort und Stelle als wahrer Richter die Sache zu untersuchen hat, und so jene Beicht erst durch diese Untersuchung zu einer wahrhaft sacramentalen Beicht vervollständigt wird, soweit es eben die jeweiligen Umstände ermöglichen. Findet also der Priester jenen Kranken noch bei Bewußtsein, so wird er denselben sich in einer allgemeinen Form über die ihm schon durch

¹⁾ Besonders da jene Erklärung auch in der 8 Jahre später, noch zu Lebzeiten des Suarez veranstalteten Ausgabe seiner Werke, sowie in dem auf Befehl der spanischen Inquisition verfaßten *index expurgatorius* unverändert stehen blieb.

den Brief oder internuntius bekannten Sünden anklagen lassen und die etwa nothwendigen Fragen stellen; findet er ihn bewußtlos, so urtheilt er eben als Richter an Ort und Stelle über die Unmöglichkeit eines vollkommeneren Bekenntnisses seitens des Pönitenten. In beiden Fällen findet also die vollständig sacramentale Beicht *coram praesente sacerdote* statt. Wird diese Erklärung festgehalten, — die übrigens auch Suarez später als die *probabilissima* erschien (S. den Brief vom 9. Oct. 1610), — so stellt sich der Fall des heil. Leo in Wirklichkeit als verschieden von dem ersten Theile der verurtheilten Proposition dar. Die Worte des Suarez aber an der eben bezeichneten Stelle lauten also: „*Confessor in praesentia poenitentis examinat conscientiam poenitentis eo modo, quo potest, et suis oculis videt, eum vivere et ex hac parte esse capacem Sacramenti et non posse tunc melius se disponere ad confitendum (seu melius confiteri); quod necessarium est ad ferendum iudicium de ea confessione ideoque merito dici posse, fieri seu consummari confessionem in praesentia poenitentis.*“

Diese Erklärung des Clementinischen Decretes scheint uns auch ein nicht geringes Fundament in der Art und Weise zu haben, in welcher die verurtheilte Proposition ausgedrückt ist. Jedem nämlich, der dieselbe zum ersten Male aufmerksam liest, fallen sofort die Worte „*et ab eodem absente absolutionem obtinere*“ als diejenigen auf, auf denen das Hauptgewicht des ganzen Satzes ruht, so daß der Hauptgrund der Verurtheilung darin allein zu liegen scheint, daß jener Satz besagt, es könne der Beichtvater das ganze Geschäft der Beicht und des Sacramentes, welches suo modo *inter absentes* begonnen hat, auch vollenden und absolviren, ohne persönlich sich zum Pönitenten zu begeben. So faßt auch Suarez (Comment. in deer. SS. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 5. n. 6) seine Erklärung in die Worte: „*Ostendimus enim, illa (sc. verba decreti) ex vi sua non damnare directe et formaliter nisi propositionem compositam, indirecte vero et virtute damnare absolute et simpliciter omnem absolutionem in absentia; confessionem vero solum, ut respicit talem absolutionem. Nam extensio ad omnem confessionem sine tali respectu (d. h. eine Beicht, die nach der Absicht des Pönitenten ihren sacramentalen Vollcharakter erst durch die Gegenwart des Priesters in seiner Eigenschaft als Richter erhält) nec fundamentum habet in verbis decreti, nec in ratione eius, nec eam permittunt facere alia decreta.*“ (S. auch die ausführliche Begründung I c. p. I cap. VI, wo er unter anderem sagt: „*Assertio posita certa est et de mente Sanctissimi, ut alias etiam nobis certo constat.*“)

Daher glauben wir, man könne mit Zug und Recht sagen, jene Proposition sei *per se et directe in sensu complexo*, aber

indirecte et quasi in obliquo auch in sensu diviso verurtheilt worden.

Um nun in Kürze auf unsern im Eingange erzählten Fall zu antworten, so hat der Pfarrer durchaus richtig gehandelt. Petrus ist nach dem Gesagten von seinen Sünden und zwar directe sub specifica eorum ratione absolvirt worden, wofern nicht etwa vor der Absolution die vorhin gute innere Disposition des Pönitenten sich zum Schlechteren verkehrt hat. Ist dies nicht der Fall, so braucht er hernach die Sünden nicht noch einmal zu beichten. Sollte auch der Pfarrer eine der aufgeschriebenen (schweren) Sünden nicht verstanden haben, so folgt daraus (wenigstens praktisch) noch keineswegs für Petrus die Verpflichtung zu einer nochmaligen Beicht, da er ja in unserem Falle nach sorgfältiger Vorbereitung alle seine Sünden, deren er sich bewußt ist, nach Möglichkeit gut und genau niedergeschrieben hat und daher durchaus bona fide ist. Sollte der Pfarrer aus der Lesung des aufgeschriebenen Bekenntnisses ersehen, es sei eine Belehrung oder Mahnung des Pönitenten in Bezug auf Restitution u. dgl. nothwendig, so wird er salvo sigillo confessionis, etwa bei einer späteren Beicht, seiner Pflicht als Beichtvater und Pfarrer nachkommen.

Starawies, Galizien

Moysius Peters, S. J.

XI. (Ein unterschobenes Kind und daraus sich ergebende Restitutionspflicht.) Tiburtia sündigt contra VI. mit Flavius; die Folge dieser Sünde ist, daß sie sich Mutter fühlt. Da sie nun circa acht Wochen in diesem Zustande ist, heiratet sie den Livius, der von dem Zustande seiner Braut keine Ahnung hat und mit dem sie auch vor der Heirat nie sich vergangen hat. Sieben Monate nach der Copulation wird nun dem Ehepaare ein Knabe geboren, nennen wir ihn Josephus, den Livius vollkommen als sein Kind anerkennt. Soweit der Fall, wie er wohl öfter sich ereignet. Doch nur weiter: Ein Vierteljahr nach der Geburt des Josef stirbt Livius, der mit seinem Weibe folgenden Ehevertrag eingegangen hat: Ist im Falle seines Todes kein Kind da, so gehört das ganze Anwesen seinem Weibe Tiburtia, doch sollen in diesem Falle die Geschwister des Livius von der Tiburtia 700 fl. bekommen. Ist jedoch ein Kind vorhanden, so solle die Hälfte der Hinterlassenschaft der Tiburtia, die andere Hälfte dem oder den Kindern, hier also dem Josef, zugeschrieben werden. So kam es auch, daß der Mutter Tiburtia auf ihr Haus 1800 fl. für ihren Sohn zugeschrieben wurden, die sie ihm nun auch schuldet. — Zudem starb die Großmutter des Josef, i. e. die Mutter des Livius und vermachte dem Josef, als dem vermeintlichen Kinde ihres Sohnes 1000 fl. Wäre Josef nicht gewesen, so würden die Geschwister des